

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.04.2020 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ vom 30.07.2015 in Form der 2. Änderung vom 14.02.2017 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel 1 - Satzungsänderung**

#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 bis 4 nach der Größe und der tatsächlichen Nutzungsart der Grundstücke. Die Grundstücksflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gebühr wird für die Fläche der Gemeinde im Wasser- und Bodenverband festgesetzt.

Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:

<b>Gruppe 1:</b> Gebäude- und Freiflächen einschließlich Bauplätze	<b>18,97 € je ha</b>
<b>Gruppe 2:</b> Verkehrsflächen	<b>14,23 € je ha</b>
<b>Gruppe 3:</b> Landwirtschaftliche Nutzflächen	<b>9,48 € je ha</b>
<b>Gruppe 4:</b> Wald- und Wasserflächen	<b>4,74 € je ha</b>
<b>Gruppe 5: Graben</b>	<b>entfällt</b>

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

## Artikel 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Jatznick, den *30.04.2020*

  
Bürgermeister